

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00174 vom 22. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00174)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00174 du 22 août 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00174 del 22 agosto 2002

## Regeste

Baubewilligung und Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG | zusätzliche Antennen für die Richtfunkstation am Bachtel-Turm; Legitimation Streitgegenstand ist einzig die Frage, ob der Regierungsrat zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten ist (E. 1a). Den Beschwerdeführerinnen ist keine zusätzliche Frist zur Einreichung eines Gutachtens zu gewähren (E. 1b). Die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Eingaben sind nicht zu beachten (E. 1c). Eine mündliche Verhandlung ist nicht durchzuführen (E. 1d). Zusammenfassung der vorinstanzlichen Erwägungen (E. 2a). Der Regierungsrat hat das rechtliche Gehör nicht verletzt (E. 2b). Zusammenfassung der wesentlichen Argumente der Beschwerdeführerinnen (E. 2c). Die Rekurslegitimation setzt bei objektivierter Betrachtung bestehendes Berührtsein und schutzwürdiges Interesse voraus. Vorliegend fragt sich, ob genügende Hinweise darauf vorliegen, dass das strittige Vorhaben für die Beschwerdeführerinnen negative Auswirkungen haben könnte (E. 2d aa). Die geplante Anlage untersteht hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte der NISV (E. 2d cc). Die von den Beschwerdeführerinnen eingereichten Unterlagen rechtfertigen kein Abweichen von der NISV und der darauf gestützten Praxis (E. 2d dd). Der Regierungsrat hat die Rekurslegitimation zu Recht verneint (E. 2d ee).

## Erwägungen

### E. 3

f.) überprüfte das Bundesgericht die Grenzwerte der NISV akzessorisch. Es erwog, dazu zwar befugt zu sein, aber an die Delegationsnorm im Gesetz (i.c. das USG) gebunden zu sein. Dass die Immissionsgrenzwerte möglichen nichtthermischen Wirkungen nichtionischer Strahlung nicht Rechnung trügen, treffe zu, weil dafür keine erhärteten wissenschaftlichen Erkenntnisse bestünden. Es sei daher nicht möglich, eine Schwelle anzugeben, unterhalb derer keine Störung der Gesundheit oder des Wohlbefindens der Bevölkerung mehr auftrete. Obwohl gewisse Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass von solcher Strahlung auch nichtthermische Effekte ausgingen, die schädlich oder lästig sein könnten, müssten diese bei Festlegung der Immissionsgrenzwerte notwendigerweise ausgeklammert bleiben. Ihnen werde jedoch im Rahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung gemäss Art. 11 Abs. 2 USG Rechnung getragen. Insbesondere habe der Bundesrat durch die Festlegung von Anlagegrenzwerten (die ca. einen Zehntel der Immissionsgrenzwerte betragen, weswegen das an sich zutreffende Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, die Anlagegrenzwerte seien nicht nach medizinischen Kriterien festgelegt worden, ins Leere zielt) solche Bedenken berücksichtigt. Damit sei jedoch die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend geregelt worden, weitergehende Massnahmen direkt gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG kämen im Interesse der

Rechtssicherheit nicht in Betracht. Die Kritik an den Anlagegrenzwerten sei zwar insofern verständlich, als diese wie die Immissionsgrenzwerte an die Intensität der Strahlung anknüpften und sich damit an der thermischen Wirkung orientierten, doch habe mangels eines Massstabes zur Beurteilung nichtthermischer Effekte keine andere Möglichkeit bestanden. Sobald jedoch eine sachgerechte und zuverlässige Quantifizierung der nichtthermischen Wirkungen nichtionisierender Strahlen aufgrund neuer Erkenntnisse möglich sei, müssten die Immissions- und Anlagegrenzwerte entsprechend angepasst werden. Die Beschwerdeführerinnen behaupten in der Beschwerdeschrift und in den weiteren Eingaben sinngemäss, dass ihnen nunmehr solche Erkenntnisse vorlägen, die eine Anpassung der Grenzwerte erforderten. Dem ist zum einen grundsätzlich entgegenzuhalten, dass es aus mehreren Gründen primär Aufgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers ist, den Schutz vor den Auswirkungen nichtionisierender Strahlung zu regeln. Es würde dem Gebot der Rechtssicherheit in kaum hinnehmbarer Weise widersprechen, wenn rechtsanwendende Behörden sich im Einzelfall über geltende Bestimmungen hinwegsetzten. Im Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsgebungsverfahren können neue wissenschaftliche Erkenntnisse viel besser und eingehender überprüft werden als in einem Rechtsmittelverfahren. Wie weit der Schutz zu gehen hat, ist zudem nicht allein eine wissenschaftliche Frage, sondern ebenso sehr eine solche der politischen Bewertung der Gefahren und der entgegengesetzten Interessen. Den rechtsanwendenden Behörden fehlen überdies in der Regel die notwendigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse, um behauptete neue Forschungsergebnisse selbst eingehend auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.